

Geschäftsordnung

des ExpertInnenrats der Bundesregierung „Gesundheit & Resilienz“

§ 1

Auftrag und Aufgaben des ExpertInnenrates

- (1) Das Bundeskanzleramt beauftragt den ExpertInnenrat mit der direkten Beratung der Bundesregierung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Resilienz im Gesundheitsbereich. Der ExpertInnenrat ist ein interdisziplinär zusammengesetztes, unabhängiges Beratungsgremium. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung soll die wissenschaftliche Expertise aus verschiedenen Fachbereichen gebündelt werden. Die Expertise aus Verwaltungspraxis und Ressortforschung wird über die Teilnahme von ständigen Gästen berücksichtigt. Mit der Etablierung des ExpertInnenrates wird ein Gremium geschaffen, das neben bereits bestehenden Gremien und Einrichtungen der umfassenden fachübergreifenden Beratung der Bundesregierung dient. Die gesetzlichen Aufgaben anderer Gremien und Einrichtungen, wie zum Beispiel der Ständigen Impfkommission, des Deutschen Ethikrates, des Robert Koch-Institutes, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Paul-Ehrlich-Instituts, bleiben unberührt.
- (2) Der ExpertInnenrat ist unabhängig, arbeitet ehrenamtlich und informiert auf direkte Anfrage das Bundeskanzleramt auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, zum Beispiel über infektionsbiologische, epidemiologische, gesundheitssystemische, psychosoziale und gesellschaftliche Entwicklungen. Dies schließt auch sekundäre Folgen und Kommunikationsmaßnahmen ein.
- (3) Wesentliche Ergebnisse der Beratungen sind dem Bundeskanzleramt als Stellungnahmen oder Empfehlungen entsprechend § 5 vorzulegen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ExpertInnenrates werden vom Bundeskanzleramt berufen. Sie üben die Tätigkeit ehrenamtlich, persönlich und unabhängig aus. Die Mitglieder des ExpertInnenrates sind bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind – auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft – verpflichtet, über den Inhalt der Beratungen, Beratungsunterlagen und Entwürfe von Empfehlungen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Mitglieder können gegenüber dem Bundeskanzleramt das Ausscheiden aus dem ExpertInnenrat schriftlich erklären.
- (4) Mitglieder können durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Das Bundeskanzleramt kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden neue Mitglieder berufen.
- (6) Das Bundeskanzleramt beruft als ständige Gäste das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BIB), den Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BV-ÖGD), die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), das Robert Koch-Institut (RKI) sowie die Sanitätsakademie der Bundeswehr. Die ständigen Gäste vertreten im ExpertInnenrat die Verwaltungspraxis und Ressortforschung. Das Bundeskanzleramt kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden weitere ständige Gäste berufen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Das Bundeskanzleramt bestimmt die Vorsitzenden, d.h. eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Eine Neuwahl der Vorsitzenden und der Stellvertretung durch das Gremium ist nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt möglich.
- (2) Der Vorsitz vertritt den ExpertInnenrat gegenüber dem Bundeskanzleramt und nach außen. Für den ExpertInnenrat als Ganzes spricht der Vorsitz. Der Vorsitz koordiniert die Arbeit des Gremiums. Dem Vorsitz obliegen die inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des ExpertInnenrates, soweit das Gremium keine andere Entscheidung trifft.
- (3) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

- (4) Stellungnahmen im Namen des ExpertInnenrates können nur durch den Vorsitz oder durch ein durch den Vorsitz beauftragtes Mitglied abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Die Arbeit des ExpertInnenrates wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist im Bundeskanzleramt angesiedelt.
- (2) Die Arbeit der Geschäftsstelle erfolgt in Abstimmung und auf Weisung des Vorsitzes bzw. der jeweiligen wissenschaftlichen KoordinatorInnen der Arbeitsgruppen (vgl. § 5 Abs. 7).
- (3) Art und Umfang der Unterstützung können u. a. folgende Leistungen umfassen:
 - a) Einladung zu den Gremiensitzungen und organisatorische Betreuung der Sitzungen.
 - b) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Zusammenstellung der Unterlagen, technische Unterstützung etc.) sowie das Zusammenfassen von Dokumenten, Anfertigung der Protokolle.
 - c) Recherche und Information über Aktivitäten der Bundesregierung
 - d) Unterstützung der Koordination und Zeitplanung
 - e) Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Die Niederschrift der Sitzungsinhalte sowie das Verfassen von Kommunikationsdokumenten obliegen dem Vorsitz. Die Geschäftsstelle kann zur Unterstützung herangezogen werden.

§ 5

Beratungen und Empfehlungen

- (1) Der ExpertInnenrat berät in regelmäßigen Abständen, dabei soll halbjährlich eine Präsenzsitzung stattfinden. Der Turnus kann nach Bedarf angepasst werden. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen ein. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die Niederschrift der jeweils vorherigen Sitzung beizufügen.
- (3) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (4) An den Beratungen nehmen Vertretungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Gesundheit teil.
- (5) Der ExpertInnenrat formuliert auf der Grundlage der Beratungen regelmäßig Stellungnahmen oder Empfehlungen. Sie können in Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden. Sie werden vor Veröffentlichung im Plenum oder im Umlaufverfahren verabschiedet. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich durch Veranlassung der Geschäftsstelle auf der Webseite der Bundesregierung veröffentlicht.

- (6) Das Gremium kann themenbezogene Arbeitsgruppen bilden, die jeweils von einer/m wissenschaftlichen Koordinator/in und einer Stellvertretung verantwortet werden. Das Ziel der Arbeitsgruppen sollte neben der kontinuierlichen Beratungsbereitschaft jeweils eine Stellungnahme im Verlauf der Berufungsphase sein. Stellungnahmen, die aus Arbeitsgruppen heraus entstehen sind vom Gesamtgremium zu verabschieden.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der ExpertInnenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Arbeitsgruppen.
- (2) Die Entscheidung über Stellungnahmen und Empfehlungen erfolgt grundsätzlich konsensual, bei Bedarf mehrheitlich und kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei nicht konsensualen Voten können die numerischen Mehrheitsverhältnisse offengelegt werden.

§ 7

Ausschluss von Beschlussfassung

- (1) Ein Mitglied des ExpertInnenrates darf nicht an der Beschlussfassung mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Mitglieds begründen. Befangenheiten sind den Vorsitz mitzuteilen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die Beratungen und die Ergebnisse der Sitzungen des ExpertInnenrates ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist mit den Mitgliedern und Gästen zu konsentieren und anschließend in der finalen Version zu übermitteln. Anschließend veranlasst die Geschäftsstelle die Veröffentlichung der Niederschrift auf der Webseite der Bundesregierung.

§ 9

Beteiligung Dritter

- (1) Der ExpertInnenrat hat die Möglichkeit, Gäste und weitere ExpertInnen zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- (2) Gäste der Sitzungen werden vor deren Teilnahme über die Veröffentlichung ihrer Namen und ihrer institutionellen Zugehörigkeit (Affiliation) unterrichtet. Die Gäste werden in der Niederschrift (gem. § 8 GO) aufgeführt.
- (3) § 2 Abs. 2 gilt für Gäste und hinzugezogene ExpertInnen entsprechend. Diese sind vor Teilnahme an den Sitzungen auf die Verschwiegenheit hinzuweisen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder und der Bestätigung durch das Bundeskanzleramt.